



Merkblatt für den Handel mit Imitations-, Schreckschuss- und Soft-Air-Waffen

Worum geht es?

Imitations-, Schreckschuss- und Soft-Air-Waffen werden immer wieder bei Delikten als Drohmittel eingesetzt. Dadurch können gefährliche und tragische Situationen entstehen. Um solche Vorfälle zu verhindern, hat der Gesetzgeber entschieden, Imitations-, Schreckschuss- und Soft-Air-Waffen, die mit echten Feuerwaffen verwechselt werden können, echten Waffen gleichzustellen. Dieses Merkblatt fasst die zentralen Punkte dazu aus Waffengesetz und Waffenverordnung zusammen.

Wann sind Imitations-, Schreckschuss- und Soft-Air-Waffen als Waffen im Sinne des Waffengesetzes zu behandeln?

Imitations-, Schreckschuss- und Soft-Air-Waffen fallen gemäss Gesetz dann unter das Waffengesetz, «wenn sie mit echten Feuerwaffen verwechselt werden können» (Art. 4 Abs. 1 Bst. g Waffengesetz). Gemäss Art. 6 der Waffenverordnung sind alle Gegenstände «verwechselbar», die «auf den ersten Blick echten Feuerwaffen gleichen» oder anders herum gesagt: wenn sie von Laien nicht auf den ersten Blick als funktionsuntaugliche Feuerwaffen erkennbar sind.

Folgende Gegenstände unterliegen nicht dem Waffengesetz



Imitations- und Schreckschuss- und Softair-Waffen, welche auf den ersten Blick eindeutig transparent (durchsichtig) sind, fallen nicht unter das Gesetz, weil ihre Funktionsuntauglichkeit als Feuerwaffe sofort erkennbar ist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Imitations-, Schreckschuss-, oder Soft-Air-Waffe transparent ist (Griffstück, Rahmen, Verschlussgehäuse, Verschluss und Lauf), sodass der gesamte Mechanismus oder das Innenleben des Gegenstandes klar ersichtlich ist.

Die Gegenstände dürfen verschieden farbig sein, so lange die Transparenz gegeben ist. Ein Beispiel für solche Gegenstände sind die farbigen, transparenten Wasserpistolen. Werden andere Materialien eingesetzt, gilt nach wie vor, dass sie von Laien auf den ersten Blick als Nicht-Feuerwaffe erkennbar sein müssen.

Wird jedoch eine solche transparente Gegenstand so verändert (z. B. umlackiert, etc.), dass diese die Transparenz verliert, gilt sie wieder als Waffe im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Bst. g Waffengesetz, da dann nicht erkennbar ist, dass sie als Feuerwaffe funktionsuntauglich ist.

Was sind die Konsequenzen, wenn Gegenstände unter das Waffengesetz fallen?

- Der Verkauf dieser Waffen darf nur mit einer «Waffenhandelsbewilligung für Nichtfeuerwaffen» erfolgen. Diese wird nach erfolgreicher schriftlicher Prüfung erteilt. Abgelegt werden muss die Prüfung beim Waffenbüro des Kantons, in dem sich das Geschäft befindet. Weitere Informationen zur Waffenhandelsbewilligung sind zu finden unter <http://waffen.fedpol.admin.ch>, Rubrik «Waffenhandel».
- Der Käufer der Waffen muss 18 Jahre alt sein.
- Der Verkauf der Waffe muss mittels eines schriftlichen Vertrags dokumentiert werden. Der Vertrag ist von beiden Parteien während 10 Jahren aufzubewahren. Die Vorlage für einen solchen Vertrag ist zu finden unter <http://waffen.fedpol.admin.ch>, Rubrik «Gesuche und Formulare».
- Der vorsätzliche und gewerbsmässige Verkauf ohne Waffenhandelsbewilligung kann mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe geahndet werden.

Was tun bei Unklarheiten?

Die Kantonalen Waffenbüros und die Zentralstelle Waffen stehen Ihnen in Zweifelsfällen jederzeit zur Verfügung.